

Prof. Dr. Michael Rodi, M. A.

Direktor des Instituts für Klimaschutz, Energie und Mobilität (IKEM); Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

*Abstract*

*Die Ergebnisse der Evaluierung des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern*

Gemäß § 15 S. 2 IFG M-V hatte der Landtag das Informationsfreiheitsgesetz bis zum 30. Juni 2010, also ein Jahr vor dem Außerkrafttreten, zu evaluieren. Dazu wurden im Auftrag des Landtages zwei Gutachten erstellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich das IFG im Wesentlichen bewährt hat. Befürchtete negative Nebenwirkungen wie etwa ein Missbrauch des Gesetzes oder eine Überlastung der Verwaltung sind ausgeblieben. Die bisher geringe Zahl an Anfragen führt natürlich auch zu Schwierigkeiten, eine Erreichung der Fernziele des Gesetzes zu bewerten (Transparenz und Legitimation der Verwaltung, Korruptionsbekämpfung, Aktivierung der Bürgergesellschaft). Die Zielsetzung einer (aktiven) Verbreitung von in den Behörden vorhandenen Informationen (§ 1 Abs. 1) wird jedoch vom Gesetz nicht wirksam konkretisiert. Probleme in der Umsetzung des Gesetzes ergaben sich bei der Abgrenzung zu speziellen Informationsfreiheitsgesetzen, im Verhältnis zur Finanzverwaltung, bei der Anwendung auf öffentliche Unternehmen sowie beim Verfahren der Drittbeteiligung. Bei der Ermächtigung zur Kostenerstattung (§ 13) ist problematisch, dass der Gesetzgeber der Verwaltung keine Maßstäbe vorgibt, ob und inwieweit zur Förderung des Informationszugangs vom Prinzip der vollen Kostenerstattung abgewichen werden soll. Zumindest insoweit wäre eine Fortentwicklung des Informationsfreiheitsrechts wünschenswert gewesen.